Fremdenblatt
14. III. 1916

Der deutsche Vorschuß an die Türkei.

K. **Konstantinopel**, 12. März. Der von Deutschland der Türkei gewährte, bereits vom Parlament genehmigte neuerliche Vorschuß von 20 Millionen Pfund wird folgendermaßen verwendet werden: 6 Millionen Pfund für Zahlungen nach Rumänien für auf Rechnung der türkischen Regierung erfolgte Ankäufe von Mehl, Petroleum ꝛc.; 1,240.000 Pfund zur Erhöhung der zweiten Kassenscheinemission von 6 Millionen auf 7,240.000 Pfund; 10,150.000 Pfund werden in neuen Kassenscheinen von 1, 1/2 und 1/4 Pfund und 1 Million in kleinen Kassenscheinen von 5, beziehungsweise 20 Piastern emittiert werden; der Restbetrag wird an die Bagdadbahn, beziehungsweise anatolische Bahn als Teilzahlung auf ihr Guthaben gezählt werden.

Konstantinopel, 12. März. Die Kammer und der Senat haben ein Gesetz angenommen, wonach der von Deutschland auf Grund des Vertrages vom 14. Februar 1915 zum Zwecke des Baues gewisser strategischer Bahnlinien gewährte sechsprozentige Vorschuß von 5,000.000 Pfund auf 7,112.000 Pfund erhöht wird und die Zinsen auf fünfeinhalb Prozent herabgesetzt werden.

Ferner haben Kammer und Senat ein zweites Gesetz angenommen, in dem der am 6. Novemebr 1915 zwischen der türkischen Regierung und der Bagdadbahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag über den Bau der Teilstrecken des Taurus und des Amanus genehmigt wird. Nach diesem Vertrage stellt die türkische Regierung den Betrag der von Deutschland erhaltenen Vorschußerhöhung per 2,112.000 Pfund zur Verfügung der Bagdadbahn-Gesellschaft. Hievon stellen 1,936.000 Pfund eine dreiprozentige Anleihe der türkischen Regierung an die Gesellschaft dar, während der Rest von 176.000 Pfund zur Schadloshaltung für wegen des Kriegszustandes sich ergebende übermäßige Bauspesen zur Verfügung bleibt, wobei im Falle einer Beendigung des Krieges vor der vollständigen Beendigung der Bauarbeiten die Gesellschaft aus diesen 176.000 Pfund nur einen Betrag von 10 Prozent der Gesamtspesen erhalten wird. Die Zahlung der dreiprozentigen Zinsen beginnt mit der Uebergabe der betreffenden Teilstrecken (voraussichtlich der Teilstrecke des Amanus von Maamure bis Salahie am 1. Oktober 1916 und der Teilstrecke des Taurus von Karapunar bis Dorak am 1. Dezember 1917) an den Verkehr. Eine Erhöhung des Zinsfußes wird für den Fall vorgesehen, als die Gesellschaft die Anleihe nicht innerhalb fünf Jahren tilgen würde.

Nach dem Berichte des Senatsausschusses bezweckt dieses Abkommen mit der Bagdadbahn-Gesellschaft die Beschleunigung des Ausbaues der noch übrigbleibenden Teile der Bagdadbahn zwecks Herstellung eines ununterbrochenen Bahnverkehrs zunächst mit Syrien und stellt die nahezu vollständige Regelung der noch schwebend gebliebenen Punkte der Bagdadbahnfrage dar.